

STADT EBERSWALDE
Der Bürgermeister



DB/Vorlage Nr. **BV/0211/2015**

Datum: 08.10.2015

zur Behandlung in Sitzung:
- öffentlich -

Einreicher/zuständige Dienststelle:
61 - Stadtentwicklungsamt

**Betrifft: Beschluss zum öffentlich-rechtlichen Vertrag "Arbeitsgemeinschaft
Fahrradfreundliche Kommunen Brandenburg" (AGFK BB)**

Beratungsfolge:

Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt	10.11.2015	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	26.11.2015	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, gemäß §28 Abs. 2 Nr.24 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), den Öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Bildung der „Kommunalen Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundliche Kommunen Brandenburg (AGFK BB) zu unterzeichnen.

Auf Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBb) §4 Abs. 1, wird der Bürgermeister ermächtigt, den öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen den Mitgliedskommunen zu schließen.

Boginski
Bürgermeister

Anlage

Öffentlich-rechtlicher Vertrag (mit Anlage Geschäftsordnung AGFK BB)

Fin. Auswirkungen: Ja: <input checked="" type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>					
Haus- haltsjahr	Ertrag / Aufwand bzw. Einzahlung/ Auszahlung	Produkt- gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt (in €)	Aktueller Ertrag bzw. Aufwand (in €)
a) Ergebnishaushalt:					
b) Finanzhaushalt: (für Investitionen Maßnahmennummer:)					
Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt als Anlage bei: Ja: <input type="checkbox"/> nicht erforderlich: <input checked="" type="checkbox"/>					
<p>Erläuterung: Ab dem Jahr 2017 wird gemäß Einwohnerzahl der Mitgliedskommune jeweils mit Stand zum 31.12. des Vorjahres ein Mitgliedsbeitrag fällig. Nach derzeitiger Einwohnerzahl der Stadt Eberswalde, ist mit einem Betrag von 2000,00 Euro zu rechnen. Die Finanziellen Auswirkungen werden in der Haushaltsplanung 2017 berücksichtigt.</p>					
Abstimmung mit der Behindertenbeauftragten erforderlich: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input checked="" type="checkbox"/>					
Abstimmung erfolgte: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>					
Mitzeichnung Amtsleiter/in:		Mitzeichnung Kämmerer/in:		Mitzeichnung Dezernent/in:	

Sachverhaltsdarstellung:

Mit dem Ziel den Radverkehr in Eberswalde weiter zu fördern und dabei auch regionale Potenziale auszuschöpfen, ist die Stadt Eberswalde am 19. Mai 2015 im Rahmen der 4. Nationalen Radverkehrskonferenz der Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundliche Kommunen Brandenburg (AGFK BB) beigetreten. Die Stadt Eberswalde fungiert dabei als eines der 13 Gründungsmitglieder der Arbeitsgemeinschaft.

Ziele der AGFK BB:

Durch Zusammenarbeit der Kommunen in der AGFK BB, soll der Radverkehr im Land Brandenburg gefördert werden. Dies schließt sowohl den Alltags- und Freizeit- als auch den touristischen Radverkehr ein.

Des Weiteren soll die Landesregierung bei ihrem Ziel unterstützt werden, das Fahrrad als gleichberechtigtes Verkehrsmittel zu etablieren und den Radverkehrsanteil am gesamten Verkehrsaufkommen zu erhöhen. Weiterhin soll die Sicherheit im Radverkehr gesteigert werden.

Die AGFK BB soll als landesweiter zentraler Ansprechpartner für die Städte, Gemeinden und Landkreise im Land Brandenburg dienen. Ziel ist eine bessere Vernetzung zwischen Fahrrad, Bussen und Bahnen, zum Beispiel durch sichere Fahrradabstellanlagen oder durch die Unterstützung von E- und Nahmobilität.

Aufgaben der AGFK BB:

Zu den Aufgaben zählen unter anderem, die Unterstützung der Mitgliedskommunen bei der Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen im Bereich der Radverkehrsinfrastruktur sowie bei der Umsetzung des Nationalen Radverkehrsplans. Dabei steht im Wesentlichen der Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den Brandenburger Mitgliedskommunen als auch bundesweit zwischen den bestehenden AGFKs im Vordergrund. Ebenso zählen die Entwicklung, Durchführung und Unterstützung konkreter Projekte zu den Aufgabenbereichen.

Mitgliedschaft und wichtige Organe in der AGFK BB:

Prinzipiell können nur kommunale Gebietskörperschaften Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundlicher Kommunen werden. Mit dem vorliegenden Beschluss, verpflichten sich die Mitgliedskommunen die Zielvorstellungen und Aufgaben sowie die entsprechende Geschäftsordnung anzuerkennen. Des Weiteren ist ein Nachweis zu erbringen, dass eine aktive Radverkehrsförderung im Gebiet der Gemeinde forciert wird, beispielsweise durch fachliche Konzeptionen (Verkehrs- oder Mobilitätskonzepte, etc.).

Als Organ der AGFK BB fungiert die Mitgliederversammlung mit dem Vorsitzenden und seiner/seinem Stellvertreter/in. Die Mitgliederversammlung selbst, besteht aus den kommunalen Hauptverwaltungsbeamten oder deren gesetzlichen bzw. allgemeinen Vertretern der Mitgliedskommunen der AGFK BB.

Der Vorsitz der AGFK BB rotiert, wobei dieser für die Dauer von jeweils 3 Jahren gewählt wird.

Die AGFK BB bedient sich zur Unterstützung der Arbeit ihrer Gremien einer Geschäftsstelle.

Die Rolle der Schirmherrin der AGFK BB ist die Ministerin für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg.

Finanzierung der AGFK BB:

Die notwendigen Mittel für die Finanzierung insbesondere der Zielsetzungen gemäß §2 der Geschäftsordnung sowie der Personal- und Sachkosten der Geschäftsstelle, werden aus Mitgliedsbeiträgen und Zuwendungen aufgebracht. Die jährlichen Mitgliedsbeiträge richten sich nach der Einwohnerzahl der Mitgliedskommune jeweils mit Stand zum 31.12. des Vorjahres:

Zahl der Einwohner	Beitrag
bis 10.000 Einwohner	500,00 Euro
10.001 bis 20.000 Einwohner	1.000,00 Euro
20.001 bis 50.000 Einwohner	2.000,00 Euro
50.001 bis 100.000 Einwohner	2.500,00 Euro
über 100.000 Einwohner	

Das Controlling und die Verwaltung der Finanzmittel werden von dem jeweiligen Mitglied übernommen, das den Vorsitz der AGFK BB innehat. Die Mittelverwaltung wechselt mit Rotation des Vorsitzes der AGFK BB.

Notwendigkeit der Beschlussfassung:

Bislang fand der Gründungsakt nur inhaltlich - fachlich, aber nicht juristisch statt.

Da auch der rechtliche Charakter einer kommunalen Arbeitsgemeinschaft entsprechend Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) erreicht werden soll, ist entsprechend § 4 Abs. 1 noch ein öffentlich rechtlicher Vertrag zwischen den Mitgliedskommunen zu schließen.

Durch den Vorsitzenden der AGFK BB und die Geschäftsstelle ist eine entsprechende Vereinbarung erarbeitet und durch das Rechtsamt der Stadt Eberswalde geprüft worden.